

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	9 (1953)
Heft:	3
Artikel:	Der einzige Weg zum Schweizer Frauenstimmrecht
Autor:	Grob-Schmidt, Dora
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-845878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem St. Galler Gemeinderat

Ein sozialdemokratisches Ratsmitglied beantragte in einer Motion, den Stadtrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob auch in der Stadt St. Gallen eine konsultative Befragung der Frauen über ihre Stellung zum Frauenstimmrecht durchgeführt werden solle. Während der Stadtrat in seiner Mehrheit zur Entgegennahme der Motion geneigt war, legte Stadtammann Dr. Anderegg die Gründe dar, die ihn veranlassten, gegen eine solche Befragung auf nur kommunalem Boden einzutreten. Nach längerer Diskussion wurde die Motion mehrheitlich abgelehnt.

Ttbl., 18. Febr. 1953

Der einzige Weg zum Schweizer Frauenstimmrecht

Hand aufs Herz! Es kann doch niemand, dem die Geschichte der Abstimmungen über die politischen Frauenrechte bekannt ist, ernsthaft glauben, dass im Kanton Genf im Anschluss an die erfolgreiche Frauenbefragung dem weiblichen Teil der Bevölkerung durch eine ebenso erfolgreiche Männerabstimmung die politischen Rechte verliehen werden. Gleich welchen Inhalts, umfassend oder partiell, wird eine künftige Vorlage verworfen werden wie so manche andere kantonale Vorgängerin. Denn der Genfer Mann wünscht, wie der Durchschnittsschweizer im allgemeinen, in seiner Mehrheit die politischen Frauenrechte nicht. Schon verriet eine kurze Agenturmeldung, dass die Radikalen Genfs dem ersten Schritt zu einer kantonalen Vorlage nicht zustimmten. Sie sind radikal dagegen. Und wenn die Verfassungsänderung vors Volk kommt, werden ausser diesen erklärten radikalen Gegnern aus ihren Wohnungen anonyme Neinsager strömen, solche, die früher seitab standen und am 29./30. November erschraken, solche, denen an jenen Tagen auf der Strasse oder zu Hause irgend etwas Unangenehmes begegnete, und solche, die denken: „Dieses Mal gilt's ernst, du musst stimmen gehen“.

Den Frauen Genfs einmal die Chance gegeben zu haben, sich selbst zu bekennen, war und bleibt eine vornehme, zu Dank verpflichtende Tat der politischen Führer des welschen Grenzkantons. Verschiedene Auseinandersetzungen haben bewiesen, dass das Abstimmungsresultat manchen beeindruckte, der vorher mit der Parole „Die Frauen wollen selber nicht“ etwas leichtfertig umgegangen war. Weitere Probeabstimmungen könnten sogar noch positiver ausfallen als in Genf, besonders wenn man sich einige der dortigen Erfahrungen zu Nutzen mache.

Dennoch sind weitere Probeabstimmungen nur „ein grausames Spiel“ mit den Schweizer Frauen, auf denen die Anstrengungen der Volksaufklärung ruhen. Einmal mehr würden sie ihr spärliches Geld und ihre Zeit einer praktisch bedeutungslosen Sache widmen. Sie wür-

den ihre eigenen und anderer Leute Herzen mit neuer Hoffnung auf Gerechtigkeit füllen, die nun einmal in dieser Angelegenheit nicht geübt wird. Bittere Enttäuschungen würden am Abstimmungstag über eine Vorlage folgen. Der einzige Weg, der zu einem Erfolg im Kampf für die Frauenrechte führen kann, ist die Zulassung der Frauen selbst zu den Abstimmungen über Verfassungs- und Gesetzesvorlagen, die sie unter die Wahl- und Stimmberchtigten eingliedern sollen. Auf den ersten Blick scheint es nötig, dass vorgängig der materiellen Abstimmungen über die politischen Frauenrechte, ihre Form und ihren Geltungsbereich, gesetzgeberische Vorentscheide gefällt werden, die entweder die Form einer Verfassungsrevision oder einer Änderung von Gesetzen haben müssen. In der Eidgenossenschaft und einigen Kantonen, bei denen die Verfassung nicht expressis verbis die in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer Frauen vom Stimm- und Wahlrecht ausschliesst, könnten es Gesetzesrevisionen sein. Art. 4 BV, der das Bundesverfassungsrecht als eine der obersten allgemeinen Bestimmungen beherrscht, lautet: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen“. Bundesgerichtliche Entscheide, die historisch bedingt sind, setzen nicht unumstößliches Recht und dürfen hintangestellt werden, wenn die Rechtsanschauung oder die Anschauungen darüber, was recht und billig ist, sich in der Bevölkerung ändern, was durch die Gesetzesabstimmungen selbst klar würde. Der Wortlaut der Bundesverfassung, der doch in erster Linie massgeblich ist, schliesst jedenfalls das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in eidgenössischen Sachen nicht aus. Und was die Verfassungsgesetzgeber sich 1874, nämlich in einer Blütezeit liberaler Staatsideen, bei der Formulierung der Art. 4, 43 und 74 BV dachten, darüber können nur Mutmassungen angestellt werden. Sicher war manch einer unter den Schöpfern der Bundesverfassung, der im Feuer der freisinnigen Begeisterung jener aufklärerischen, der Frauenbildung und der Höherentwicklung des Frauengeschlechtes so wohlgesinnten Zeit bei der Formulierung der Artikel unausgesprochen der Meinung: „Lasst uns den Rock weit genug machen, vielleicht schlüpfen unsere Frauen einmal mit hinein“.

Selbstbestimmung ist ein Urrecht der Demokratie. Sie ist ein ungeschriebenes Grundrecht demokratischen Lebens. Selbstbestimmung ist für den demokratischen Volkskörper so selbstverständlich wie der Atem für den Körper des lebendigen Menschen. Sie ist eine Funktion der Demokratie, wie der Atem eine Lebensfunktion ist. Sie ist gewissensmassen ein demokratisches Naturrecht. Sie ist das Grundprinzip der Demokratie schlechthin. Wie kann man, wenn der Frauenwille zu den politischen Rechten bei den führenden Schichten aller Volksgruppen manifest ist, der Schweizer Frau diese Selbstbestimmung versagen? Man kann es nicht, ohne das Atmen der Demokratie zum Ersticken zu bringen, ohne einen Lungenflügel im entscheidenden Moment lahmzulegen.

Fast wäre man versucht, zu postulieren, dass die Frauen allein über ihr politisches Schicksal zu bestimmen hätten und allein zu den Urnen gerufen werden sollten, wie bei Probeabstimmungen. Doch würde das nur die Wiederholung des Fehlers der einseitigen Männerabstimmungen im andern Gewande bedeuten.

Nun haben auch die Verfassungs- und Gesetzesrevisionen, die somit in Bund und Kantonen als erste Stufe zur Verwirklichung von politischen Frauenrechten nötig sind, selbst nur gewisse — ach vielleicht auch manchenorts nur schwache — Chancen, angenommen zu werden, wenn diese Entscheide dem ganzen majorenn Volk, Männern und Frauen, in die Hände gelegt werden. Darum ist zu postulieren, dass die Behörden, welche die Abstimmungsvorbereitungen treffen, mutig auf jenes ungeschriebene demokratische Verfassungsrecht der Selbstbestimmung zurückgreifen, von dem wir eben sprachen, und die Frauen initial mitstimmen lassen.

Ich habe in den Vereinigten Staaten während einiger Jahre mit Unvoreingenommenheit und unter sorgfältiger Abwägung der nationalen Besonderheiten den Wert und die Auswirkungen des dort seit über dreissig Jahren für alle Frauen, von Weiss bis Schwarz, von der Gelehrten bis zur Analphabetin, von der eifrigen Hausfrau und Mutter bis zur Unterstaatssekretärin für das Verteidigungswesen, von der Gläubigen aller Konfessionen bis zur Renegatin, von der Millionärin bis zur mittellosen Waise, geltenden Wahl- und Stimmrechts erforscht. Resultat: Auch wenn die Frau nicht in dem Masse in öffentlichen Aemtern mitwirkt, wie dies erwartet und erhofft wurde, so sind die politischen Frauenrechte als ein grosser Segen für die Nation anzusehen, als ein Reichtum, der sich in die verschiedensten Bezirke des gesellschaftlichen und individuellen Lebens ergiesst.

Und zurückgekehrt in die wohlhabende, vollbeschäftigte, saubere, fast übermütige Schweiz, habe ich Beobachtungen gemacht, die mich zur Ueberzeugung brachten: Der Zeitpunkt ist jetzt gekommen, wo das Vaterland diese eingreifendste Reform des politischen Lebens seit 1848 nötig hat. Im Leben des Volkes und namentlich in der Frauenwelt treten Erscheinungen zutage, die dem nationalen Leben nicht anstehen und die möglicherweise durch das Frauenstimm- und -wahlrecht zum Wohle des Landes behoben werden können.

Dora Grob-Schmidt. NZZ 6. 3. 53.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann,
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151